



Amtsblatt

Nr. 06/2026 vom 04.03.2026 – 34. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite Titel

Bekanntmachungen	2	Richtlinie für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert
	14	Öffentliche Bekanntmachung / Widmungsverfügung
	16	Öffentliche Bekanntmachung / Unterhaltsvorschusskasse
	18	Öffentliche Zustellung
	20	Öffentliche Ausschreibung
	20	Termine

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich im ServiceBüro der Stadt Velbert, Friedrichstraße 115-117
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Richtlinie für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert

1. Förderungszweck

Die Stadt Velbert gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie Zuwendungen gemäß § 74 SGB VIII für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Koordination, Initiierung, Organisation, Durchführung und Begleitung von Angeboten der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII). Ziel ist es, bestehende Angebote zu unterstützen, Angebote und Anbieter untereinander zu vernetzen und bekannt zu machen, neue Angebote zu entwickeln und neue Akteure in den Stadtteilen zu aktivieren. Die Stadtteilarbeit soll im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) die Potentiale im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum stärken und mit den dortigen Ressourcen niedrighschwellige, präventive Formen der Unterstützung entwickeln und anbieten.

Folgende Angebote der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) werden im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum vorgehalten und gefördert:

- Gremienarbeit
- Aktive Kontaktpflege mit anderen professionellen Diensten und hauptamtlichen und ehrenamtlichen Partnern zur fachlichen Weiterentwicklung von Beratungs-, Förder- und Integrationsangeboten und Maßnahmen.
- Teilnahme, Vorbereitung und Durchführung von präventiv wirkenden niederschweligen Aktivitäten und Projekten
- Informationsweitergabe und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit
- Jährliche Bedarfs- und Ressourcenanalyse, Ressourcencheck zum Beispiel zu Themen der Integration, der individuellen frühkindlichen Förderung, Familien- und Elternbildung für den Sozialraum
- Aufbau und aktive Pflege der Informationen bezogen auf bedarfsorientierte Familienbildungs- und Beratungsangebote
- Planung, Organisation und Koordination von Angeboten und Räumlichkeiten
- Sonstige Verwaltungsaufgaben
- Koordination, Informationsaustausch und Vernetzung von Beratungs-, Förder- und Integrationsangeboten und Maßnahmen mit anderen professionellen Diensten und weiteren Netzwerkpartnern
- Initiierung von bedarfsorientierten Bildungsangeboten für Familien und Bewohnerschaft des Sozialraumes in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie
- Befragungen zu den Angeboten und Kursen der Familienbildung
- präventive niederschwellige Angebote, das sind z.B. Gruppenarbeiten (Gesprächskreise, offene Treffs, generationsübergreifende Angebote, Vorträge)
- „Klassische“ Bildungsangebote wie z.B. Trainingsprogramme, angeleitete Gesprächskreise, thematische Elternabende, Elternkurse, Informationsveranstaltungen, Eltern-Kind-Aktivitäten, Familienfreizeitangebote und soziokulturelle Angebote
- die Stadtteilarbeit verweist bei Bedarf auf Angebote des Familienpunktes und stimmt sich hinsichtlich der Angebotsstruktur im Sozialraum ab. Nicht bedarfsgerechte Doppelstrukturen sind zu vermeiden

-
- niederschwellige und eingriffsarme Beratung (nicht einzelfallorientierte und wenig eingriffsintensive) z.B. im Kontext eines Elternkurses STEP (Systematisches Training für Eltern und Pädagogen)
 - Beratung in „Single issue“ Fällen (i.d.R. kurze einmalige Kontakte ohne krisenhaften Charakter)
 - Beratung, Begleitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung
 - Beratung und Begleitung von Multiplikatoren und ehrenamtlich Tätigen usw.
 - allgemeine Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII
 - Aktive Mitwirkung bei der Entwicklung, dem Ausbau und der Umsetzung wohnortnaher, ambulanter niedrigschwelliger haupt- und ehrenamtlicher Hilfe- und Beratungsformen/-dienste für Familien, Kinder und Jugendliche auf Anforderung des Fachbereiches Jugend und Familien

Zielgruppe der o.g. Maßnahmen und Angebote sind alle Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien sowie andere professionelle Dienste, u.a. Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren, Beratungsstellen, Wohnungsbaugesellschaften, weitere Institutionen u.a. Vereine und ehrenamtliche Organisationen etc.

2.1 Kriterien bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII)

a) Beteiligung und Mitbestimmung

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert fördert insbesondere freiwillige sowie selbst initiierte Aktivitäten und fördert dadurch die Selbstbemächtigung und -wirksamkeit der Bürgerinnen und Bürger. Ebenfalls wird die Nachhaltigkeit der Angebote gestärkt. Angebote werden stets gemeinsam mit den Stadtteilbewohnerinnen und -bewohnern sowie an deren Bedarfen entwickelt. Angebote sind stadtteilbezogen und zielgruppenorientiert und entsprechen den Bedürfnissen und Interessen der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner.

b) Wertschätzende Haltung

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert bringt Akteuren und Bürgerinnen und Bürger Vertrauen und Akzeptanz entgegen. Vorurteile werden lösungsorientiert ausgeräumt und Toleranz gefördert. Die Stadtteilarbeit vermittelt die Vorteile einer „Gemeinschaft in Vielfalt“ (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) und ist eine offene Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger.

c) Ressourcenorientierung

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert nutzt die vorhandenen wirtschaftlichen und persönlichen Ressourcen und die Potentiale in der Stadt und im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum. Alleinstellungsmerkmale und Besonderheiten eines Stadtbezirks/Sozialraums werden betont und entwickelt, lokale Unternehmen und Angebote aktiv eingebunden. Die Stadtteilarbeit fördert schwerpunktmäßige Angebote, die auf Eigeninitiative, Selbstorganisation und Selbsthilfepotential aufbauen.

d) Vernetzung und Information

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert vernetzt alle Beteiligten aktiv durch Treffen und Einladungen. Informationen werden transparent, regelmäßig und über vielfältige Kommunikationswege verteilt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden fortlaufend neue Akteure

und Mitwirkende gefunden und aktiviert. Die Synergieeffekte nutzen allen (Bewohnerinnen und Bewohnern, Akteuren, Gewerbetreibenden, Verwaltung, Politik, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen u.v.m.).

e) Armutssensibles Handeln

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) fördert Aktivitäten, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern, Jugendlichen und Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen.

f) Niedrigschwelligkeit

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) fördert Aktivitäten und Angebote, die es ermöglichen, dass diese Angebote von Kindern, Jugendlichen und Familien mit nur geringem Aufwand in Anspruch genommen werden können.

g) Wertvolle und weiterführende Inhalte

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) fördert die Arbeit der Akteure bei der Entwicklung von Bildungs- und Informationsangeboten mit einem Schwerpunkt auf Prävention, Teilhabe und Zukunftsorientierung. Die Akteure werden durch gemeinsame Weiterbildungsangebote gestärkt und unterstützt.

h) Barrierefreiheit

Die Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) stellt barrierefreie Zugänge sicher und ermöglicht so selbstbestimmte Teilhabe.

2.2 Grundsätze der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

a) Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Den Hintergrund der Strukturqualität bilden die materiellen, räumlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen. Die Strukturqualität klärt, unter welchen Bedingungen und mit welchem Aufwand ein Ergebnis erzielt wurde.

Die Prozessqualität bezieht sich darauf, wie ein bestimmtes Ergebnis erreicht wird. Dabei stehen die Interaktion, der Verlauf, die Methodenanalyse und die Zielorientierung im Vordergrund. Die Ergebnisqualität bezieht sich auf Wirkungen und Leistungen. Sie legt dar, was erreicht wurde. Sie bemisst Erfolg und Misserfolg und stellt Fragen nach der Wirkung eingesetzter Mittel oder Methoden, dem Erreichen gewünschter Veränderungen, aber auch nach der Akzeptanz der Angebote durch die Zielgruppe.

In jeder der drei Qualitätsebenen sind Qualitätskriterien benannt, die als grundlegend für die Qualität der Leistung gelten.

b) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt

Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten sind entwickelt, sind bekannt und werden umgesetzt.

3. Gesetzliche Grundlagen

Das Achte Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - enthält in § 1 Abs. 3 Nr. 5 den Generalauftrag, dass Jugendhilfe „dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

5. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

1. die unter 2 genannten Aufgaben umzusetzen und weiterzuentwickeln
2. die unter 2.1 genannten Kriterien bei der Durchführung von Angeboten der Stadtteilarbeit einzuhalten und die Arbeit trägerunabhängig zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil zu leisten
3. die unter 2.2 genannten Grundsätze der Qualitätsentwicklung und -sicherung umzusetzen und weiterzuentwickeln und
4. der Stadt Velbert bis zum 15.02. des Folgejahres einen jährlichen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht über Verlauf, Erfahrungen und Ergebnisse unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Formulare vorzulegen als Grundlage eines jährlich stattfindenden Qualitätsdialogs.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung der Stadt Velbert an den Zuwendungsempfänger erfolgt unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten als Förderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben gemäß der Anlage 1: „*Maximale Förderungssummen für die Förderung der Stadtteilarbeit in Velbert*“.

Die maximale Förderung erfolgt gemäß der in der Anlage genannten Summen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuell geltenden KGSt-Werte zur Personal-kostenberechnung einer Fachkraft der Entgeltgruppe S 11b TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst und beinhaltet eine Sach- und Gemeinkostenpauschale gemäß KGSt.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII), wie im Zuwendungsbescheid genannt, verwendet werden. Die Stadt Velbert kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke als den Zuwendungszweck verwendet wurden oder Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen und der Wegfall durch den Träger zu vertreten ist.

8. Zuwendungsdauer

Der Förderzeitraum beginnt vorbehaltlich der bereitgestellten Haushaltsmittel und einer Verpflichtungsermächtigung des Rates über die mittelfristige Finanzplanung am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.

Die Gewährung der Förderung erfolgt jährlich im Rahmen eines Zuwendungsbescheides.

9. Verfahren

Der Antrag für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2029 ist unter Angabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen fristgerecht bis zum **13.03.2026** einzureichen und mit dem Vermerk „**Stadtteilarbeit in Velbert 2027 - 2029**“ zu versehen. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Velbert
Jugend und Familie
z.Hd. Herrn Maksara
Thomasstr. 1
42549 Velbert

Der Antrag ist einmal in Papierform (siehe Adresse oben) und einmal als PDF-Dokument im Anhang einer E-Mail an die folgende Adresse einzureichen: J.Maksara@velbert.de

Die fristgerecht eingereichten Anträge werden gesichtet und geprüft. Teilnehmer, die die geforderte Eignung (siehe oben: Anforderungen an den Anbieter) nicht nachweisen können oder unvollständige Unterlagen einreichen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

9.1 Einzureichende Anträge

Der Antrag muss konkret auf den beschriebenen Aufgabenbereich und auf den jeweiligen Planungsraum bezogen sein und zur Beurteilung der Qualität des Leistungsangebotes Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

a) Allgemeine Angaben

- I. Anbieter (Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail, Homepage, Ansprechpartner)
- II. Planungsraum, in dem die Stadtteilarbeit erbracht werden soll
- III. Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- IV. aktueller Handels-/ Firmen- bzw. Vereinsregisterauszug
- V. aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Vorlage einer aktuellen „Bescheinigung in Steuersachen“
- VI. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB

b) Kosten- und Finanzplanung

- Finanzplan
- Personal- und Sachkosten
- Eigenmittel
- Personaleinsatz

c) Konzept der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe

Es ist ein pädagogisches Konzept und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung der Punkte 2, 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie einzureichen. Bestandteil dieses Konzeptes sind differenzierte Aussagen über die konkret angewandten Methoden und die beabsichtigten Handlungsschritte oder Vorgehensweisen.

9.2 Überprüfung der eingereichten Anträge

Die eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft. Unvollständige oder nicht fristgerechte Anträge werden vom Verfahren ausgeschlossen.

10 Auswahl des anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe

Die zugelassenen Anträge werden vom Fachbereich Jugend und Familie auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) in Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen bis zum 27.03.2026 bewertet.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der nachvollziehbaren und transparenten Darstellung der Punkte 2, 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie. (siehe Anlage 2: Bewertungsmatrix)

Das Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt und nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgt die Erteilung eines Zuwendungsbescheides an die entsprechenden Träger.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie in der aktuellen Fassung (04.02.2026) tritt am 01.01.2027 in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.

Velbert, den 24.02.2026

(Dirk Lukrafka)
Bürgermeister

Anlagen:

1. Maximale jährliche Fördersummen für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe in Velbert
2. Wertungsmatrix

Anlage 1: Maximale jährliche Fördersummen für die Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe in Velbert

Maximale Fördersumme pro Planungsraum	Velbert Süd-West	Velbert Nord-Ost	Velbert Langenberg	Velbert Neviges	Stadt Velbert
Sozialräume	101 Birth-Losenburg 102 West-Kostenberg 104 Stadtmitte-Innenstadt (WB 10) 105 Oberstadt (WB 12)	103 Langenhorst-Nordstadt 104 Stadtmitte-Innenstadt (WB 07) 105 Oberstadt (WB 11,13)	201 Langenberg Mitte 202 Langenberg Nord	301 Neviges Mitte 302 Neviges Süd 303 Neviges Tönisheide	
Zuwendung für die Stadtteilarbeit ab 2027	105.591,50 €	67.628,35 €	49.323,58 €	49.323,58 €	271.867,01 €
Zuschuss Sachkostenpauschale und Gemeinkosten KGSt 25/26	22.684,15 €	14.522,84 €	10.558,36 €	10.558,36 €	58.323,70 €
Zuwendung für die allgemeine Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII (gemäß bisheriger prozentueller Verteilung auf die vier Planungsräume)	7.770,05 €	4.976,10 €	3.626,92 €	3.626,92 €	20.000,00 €
SUMME	136.045,70 €	87.127,29 €	63.508,85 €	63.508,85 €	350.190,71 €

Planungsraum	Verteilung der Fördermittel auf die vier Planungsräume in Prozent	Fördermittel für § 11 in den Planungsräumen
Velbert Süd-West	38,85%	7.770,05 €
Velbert Nord-Ost	24,88%	4.976,10 €
Velbert-Langenberg	18,13%	3.626,92 €
Velbert-Neviges	18,13%	3.626,92 €
Stadt Velbert	100,00%	20.000,00 €

Auswertung der eingereichten Förderanträge zur Förderung der Stadtteilarbeit im Bereich der Jugendhilfe in Velbert

Anlage 2: Bewertungskriterien für die Förderung der Stadtteilarbeit gemäß SGB VIII / 2027-29			
Anerkannter freier Träger der Jugendhilfe/ Trägerverband:		Planungsraum	
Zuschlagskriterium	Konkretisierung	Wertung analog der Schulnoten 1 - 6	Begründung
Pädagogisches Konzept Erwartet wird eine Darstellung des pädagogischen Konzeptes und eine nachvollziehbare und transparente Darstellung, wie die folgenden Themen konzeptionell umgesetzt werden:	<p>a) Beteiligung und Mitbestimmung Wie werden insbesondere freiwillige und selbst initiierte Aktivitäten und dadurch die Selbstbemächtigung und -wirksamkeit der Bürgerinnen und Bürger gefördert? Wird die Nachhaltigkeit der Angebote gestärkt? Werden die Angebote gemeinsam mit den Stadtteilbewohnerinnen und -bewohnern entwickelt? Welche partizipative Methoden kommen zum Einsatz? Sind die Angebote an den Bedarfen der Stadtteilbewohnerinnen orientiert? Sind die Angebote stadtteilbezogen und zielgruppenorientiert und entsprechen den Bedürfnissen und Interessen der Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner?</p>		
	<p>b) Wertschätzende Haltung Mit welcher Haltung/Leitbild wird Akteuren und Bürgerinnen und Bürgern Vertrauen und Akzeptanz entgegen gebracht? Mit welchen lösungsorientierten Ansätzen werden Vorurteile ausgeräumt und Toleranz gefördert? Wie werden die Vorteile einer „Gemeinschaft in Vielfalt“ (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) vermittelt?</p>		

	<p>c) Ressourcenorientierung Mit welchen Methoden werden die wirtschaftlichen und persönlichen Ressourcen und die Potentiale in der Stadt im jeweiligen Stadtbezirk/Sozialraum gehoben und genutzt? Wie werden Alleinstellungsmerkmale und Besonderheiten eines Stadtbezirks/Sozialraums betont und entwickelt? Wie werden lokale Akteure und Angebote aktiv eingebunden? Wie werden Angebote, die auf Eigeninitiative, Selbstorganisation und Selbsthilfepotential aufbauen, gefördert?</p>		
	<p>d) Vernetzung und Information Wie wird die Vernetzung aller Beteiligten realisiert? Über welche Kommunikationswege werden die Netzwerkepartner informiert? Wie werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert? Welche Synergieeffekte können generiert werden und wie werden sie zum Nutzen aller Bewohnerinnen und Bewohner, Akteuren, Gewerbetreibenden, Verwaltung, Politik, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen u.v.m. eingesetzt?</p>		
	<p>e) Armutssensibles Handeln Mit welchen Methoden werden Aktivitäten und Angebote gefördert, die es ermöglichen, allen von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern, Jugendlichen und Familien Chancen zur Teilhabe zu eröffnen?</p>		
	<p>f) Niedrigschwelligkeit Wie werden Aktivitäten und Angebote konzipiert, die ermöglichen, dass diese Angebote von Kindern, Jugendlichen und Familien mit nur geringen Aufwand in Anspruch genommen werden können?</p>		
	<p>g) Wertvolle und weiterführende Inhalte Wie wird die Arbeit der Akteure bei der Entwicklung von Bildungs- und Informationsangeboten mit dem Schwerpunkt auf Prävention, Teilhabe und Zukunftsorientierung gefördert? Werden die Akteure durch gemeinsame Weiterbildungsangebote gestärkt und unterstützt?</p>		

<p>Qualitätsentwicklung und -sicherung Erwartet wird eine nachvollziehbare und transparente Darstellung wie der anerkannte freie Träger der Jugendhilfe den Prozess der Qualitätsentwicklung/-sicherung gestaltet. Bewertet werden die Ausführungen zur:</p>	<p>h) Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Sind in jeder der drei Qualitätsebenen Qualitätskriterien benannt, die als grundlegend für die Qualität der Leistung gelten?</p>		
	<p>i) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt Sind Verfahren und Konzepte zum Schutz von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten dargestellt und die Umsetzung beschrieben?</p>		
	Durchschnittsnote		Wertung Gesamtkonzept
<p>Erreichen Bewerber die gleiche Durchschnittsnote in einem Planungsraum entscheidet die bessere Note des unter Punkt a benannten Kriteriums "Beteiligung und Mitbestimmung" über das Endergebnis.</p>			

Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123 – 125 GWB

I. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfüllen:

Ja Nein

Falls nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (s. Punkt III) erforderlich

§ 123 GWB – Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)
2. § 89c des StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des StGB zu begehen,
3. § 261 des StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr)
10. Oder den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde
2. oder die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert den 24.02.2026

(Dirk Lukrafka)
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag abgerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Velbert, den 18.02.26

Stadt Velbert
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 26.02.2026,
Aktenzeichen 4.3.6/Detscher

**an Herrn Martin, Denis Viktorovic, geboren am 23.05.1989 in Marjanowka, Russland,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Burgstraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 26.02.2026

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

(Ahmeti)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung
i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 03.03.2026,
Aktenzeichen 4.3.6/Bubov

**an Herrn Bubov, Tencho, geboren am 02.05.1995 in Bulgarien,
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Bulgarien**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 03.03.2026

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag

(Ahmeti)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2026 für Herrn

Wilhelm Hennenberg jr.
-Kassenzeichen 96015829-
(letzte bekannte Anschrift war Hafestraße 118 in 45356 Essen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 127 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 04.03.2026

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Tim Janik)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2024 für Herrn

Helmut Glawion
-Kassenzeichen 96011988-
(letzte bekannte Anschrift war Hölterhoffstraße 18 in 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 127 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 18.02.2026

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Tim Janik)

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreibt folgende Arbeit aus:

- Erstellung von Baugrundgutachten sowie baubegleitende Untersuchungen für Kanal- und Straßenbaumaßnahmen
- Betriebliche Krankenversicherung für die Technischen Betriebe Velbert AöR
- Bodengutachten Jahres LV

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen im März und April 2026 (unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen)

Tag	Uhrzeit	Sitzung	Ort
5. März	17 Uhr	Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren	Rathaus, Saal Velbert
24. März	17 Uhr	Ratssitzung	Forum Velbert, Europasaal
14. April	17 Uhr	Betriebsausschuss KVBV	Bürgerhaus Langenberg